

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes dient der gesetzlich vorgeschriebenen Anpassung der Renten, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) gezahlt werden, an die Erhöhungen der Beamtenbezüge durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015 (BBVAnpG 2014/2015) vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1772).

B. Lösung

Erhöhung der Entschädigungsrenten zum 1. August 2014 um 5 Prozent. Die den Beamten auf Grund des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2014/2015 gewährte lineare Erhöhung der Grundgehaltssätze sollen die BEG-Rentenempfänger ebenfalls erhalten. Die lineare Erhöhung beträgt 2,8 Prozent ab 1. März 2014 sowie weitere 2,2 Prozent ab 1. März 2015. Um den Verwaltungsvorgang zu vereinfachen, wird die Erhöhung für die BEG-Rentenempfänger zum 1. August 2014 in einem Schritt vollzogen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch diese Verordnung entsteht für das Haushaltsjahr 2015 ein Mehraufwand von rund 19,2 Millionen Euro. Ab dem Haushaltsjahr 2016 verringern sich die Aufwendungen jährlich um rund 9,5 Prozent. Sie sind jeweils etwa zur Hälfte vom Bund und von den Ländern aufzubringen. Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziert und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es sind nur geringe Kosten für die einmalige Aktualisierung der Berechnungswerte zu erwarten. Diese Aktualisierung wird im Rahmen der turnusmäßigen Wartung und Programmpflege durchgeführt. Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziert und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben; somit fallen keine weiteren Kosten an.

Bundesrat

Drucksache 39/15

05.02.15

Fz - In

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 5. Februar 2015

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des
Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom ...

Auf Grund der §§ 27 und 42 Absatz 1 und 3, der §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes, von denen § 27 durch Artikel I Nummer 19 des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315), § 42 Absatz 1 und 3 durch Artikel I Nummer 31 Buchstabe a und c des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) und § 126 durch Artikel I Nummer 74 des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert und § 166b durch Artikel I Nummer 99 des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1 Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Februar 2013 (BGBl. I S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Nummer 2 wird nach den Wörtern „530 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „560 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. August 2014 ein höherer Betrag als 590 Euro monatlich“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 1 Nummer 2 wird nach den Wörtern „530 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „560 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. August 2014 ein höherer Betrag als 590 Euro monatlich“ eingefügt.

3. In § 13 Absatz 5 wird nach der Angabe „530 Euro“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „560 Euro“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. August 2014 von 590 Euro“ eingefügt.
4. In § 18 Nummer 4 wird nach den Wörtern „530 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „560 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. August 2014 ein höherer Betrag als 590 Euro monatlich“ eingefügt.
5. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „530 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „560 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. August 2014 von mehr als 590 Euro monatlich,“ eingefügt.
 - b) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „530 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „560 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. August 2014 von mehr als 590 Euro monatlich“ eingefügt.
6. § 21a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.10.2012
bis
31.7.2014
€“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.8.2014

€
1 019
1 019
513
387

285
256
513
765
513“.

7. Die Anlage 1 zu § 10 (Besoldungsübersicht) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
„ab 1.8.2014	28 422	35 049	46 855	61 297“.

b) In Abschnitt 2 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
„ab 1.8.2014	18 948	23 366	31 237	40 865“.

c) In Abschnitt 3 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
„ab 1.8.2014	11 364	14 016	18 744	24 516“.

d) In Abschnitt 4 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
„ab 1.8.2014	5 688	7 008	9 372	12 264“.

Artikel 2
Änderung der Zweiten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Februar 2013 (BGBl. I S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 5 wird nach den Wörtern „530 Euro“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „560 Euro“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. August 2014 von 590 Euro“ eingefügt.
2. In § 15a Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „550 Euro“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „580 Euro“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. August 2014 von mindestens 610 Euro“ eingefügt.
3. § 21a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.10.2012
bis
31.7.2014
€“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.8.2014

€

517
643
767
896
1 021
1 274“.

4. § 21b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.10.2012
bis
31.7.2014
€“.

b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.8.2014
€
1 190“.

5. Die Anlage zu den §§ 13 und 14 (Besoldungsübersicht) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €
„ab 1.8.2014	23 724	24 684	25 596	26 556	27 480	28 416“.

- b) In Abschnitt 2 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endeten 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €
„ab 1.8.2014	24 780	26 832	28 896	30 960	33 000	35 052“.

- c) In Abschnitt 3 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endeten 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €
„ab 1.8.2014	29 904	32 520	35 148	37 752	40 368	42 996“.

- d) In Abschnitt 4 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endeten 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 50. Lebens- jahr €
„ab 1.8.2014	38 832	41 892	44 892	47 940	50 988	54 036	57 060“.

Artikel 3

Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Februar 2013 (BGBl. I S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.10.2012
bis
31.7.2014
€“.

b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.8.2014

€

2 283“.

2. § 24 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.10.2012
bis
31.7.2014
€“.

b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.8.2014

€

671“.

3. Dem § 33 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die seit dem 1. Oktober 2012 geltenden Rentenbeträge werden ab dem 1. August 2014 um 5 Prozent erhöht, wobei der Höchstbetrag von 2 283 Euro nicht überschritten werden darf.“

4. § 33a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.10.2012
bis
31.7.2014
€“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.8.2014

€

2 283“.

5. § 34 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.10.2012
bis
31.7.2014
€“.

b) Folgende Spalte wird angefügt:

—————
„ab 1.8.2014
€
—————
1 156
1 455
120“.

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ab 1. Oktober 2012“ durch die Wörter „bis 31. Juli 2014“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

„ab 1. August 2014 1 053 Euro.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ab 1. Oktober 2012“ durch die Wörter „bis 31. Juli 2014“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

„ab 1. August 2014 120 Euro.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „ab 1. Oktober 2012“ durch die Wörter „bis 31. Juli 2014“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

„ab 1. August 2014 378 Euro.“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „ab 1. Oktober 2012“ durch die Wörter „bis 31. Juli 2014“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

„ab 1. August 2014 495 Euro.“

7. § 38a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.8.2014
€
723“.

b) Dem Absatz 2 wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.8.2014
€
555“.

c) Dem Absatz 3 wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.8.2014
€
277“.

8. Die Anlage 4 zu den §§ 15 und 17 (Besoldungsübersicht) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.8.2014	25 606	27 483	28 422“.

- b) In Abschnitt 2 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.8.2014	28 889	32 996	35 049“.

- c) In Abschnitt 3 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.8.2014	35 139	40 371	42 991“.

- d) In Abschnitt 4 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €“	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
„ab 1.8.2014	44 914	50 988	54 026	57 062“.

9. Die Anlage 5c zu § 22 (Besoldungsübersicht Rente) wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.8.2014	25 606	27 483	28 422“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.8.2014	11 523	17 864	20 748“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.8.2014	7 680	11 904	13 836“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.8.2014	640	992	1 153“.

b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.8.2014	28 889	32 996	35 049“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.8.2014	13 000	21 447	25 586“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.8.2014	8 664	14 304	17 052“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.8.2014	722	1 192	1 421“.

c) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.8.2014	35 139	40 371	42 991“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.8.2014	15 813	26 241	31 383“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.8.2014	10 548	17 496	20 928“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.8.2014	879	1 458	1 744“.

d) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
„ab 1.8.2014	44 914	50 988	54 026	57 062“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
„ab 1.8.2014	15 855	28 043	37 278	41 085“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
„ab 1.8.2014	10 572	18 696	24 852	27 396“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.10.2012“ durch die Angabe „bis 31.7.2014“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
„ab 1.8.2014	881	1 558	2 071	2 283“.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach den §§ 27 und 42 Absatz 1 und 3 sowie den §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen die §§ 27 und 42 Absatz 1 und 3 sowie § 126 durch das BEG-Schlussgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert worden sind und § 166b durch das gleiche Gesetz eingefügt worden ist, wird die Bundesregierung ermächtigt, für die Berechnung der Renten für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und Schaden in selbstständiger Erwerbstätigkeit Besoldungsübersichten aufzustellen, welche die durchschnittlichen Dienst- und Versorgungsbezüge von Bundesbeamten in vergleichbaren Besoldungsgruppen ausweisen. Dazu dienen die Erste, Zweite und Dritte Verordnung zur Durchführung des BEG.

In § 18 Absatz 3, § 31 Absatz 5 und § 83 Absatz 1 Satz 2 BEG ist für die Renten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbstständiger Erwerbstätigkeit vorgesehen, dass bei ihrer Berechnung die jeweilige Höhe der gesetzlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen ist.

Durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015 (BBVAnpG 2014/2015) vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1772) werden die Bezüge der Beamten und Richter des Bundes, der Soldaten und der Versorgungsempfänger des Bundes in folgenden zwei Stufen in den Jahren 2014 und 2015 erhöht:

- lineare Erhöhung der Grundgehaltssätze um 2,8 Prozent ab 1. März 2014,
- weitere lineare Erhöhung um 2,2 Prozent ab 1. März 2015.

Mit dieser Verordnung werden die Entschädigungsrenten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbstständiger Erwerbstätigkeit an die vorgenannten Besoldungs- und Versorgungserhöhungen angeglichen. Entsprechend werden auch die Renten für Schaden in unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach § 93 BEG und für Schaden im beruflichen Fortkommen der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten auf der Grundlage der Ermächtigungen in § 126 Absatz 2 Nummer 2 und § 166b BEG angepasst. Gleichfalls werden mit Rücksicht auf die besonderen Ermächtigungen in § 27 Absatz 2, § 42 Absatz 3 und § 126 Absatz 2 BEG auch die Mindest- und Höchstbeträge sowie die Freibeträge entsprechend angehoben. Um den Verwaltungsvorgang zu vereinfachen, soll die Anpassung in nur einem Schritt in Höhe von 5 Prozent zum 1. August 2014 vollzogen werden.

Durch die Anhebung der Entschädigungsrenten zum 1. August 2014 werden auch für die NS-Verfolgten die Möglichkeiten, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen, nachhaltig berücksichtigt.

Die finanziellen Aufwendungen, die durch diese Änderungsverordnung entstehen, werden für das Haushaltsjahr 2015 auf rund 19,2 Millionen Euro und für das darauf folgende Haushaltsjahr auf etwa 9,5 Millionen Euro (mit abnehmender Tendenz) geschätzt; hiervon entfällt etwas mehr als die Hälfte auf den Bund. Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziert und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden. Da etwa 82 Prozent der Rentenleistungen ins Ausland fließen, sind insoweit keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau – insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – zu erwarten.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung der 1. DV-BEG)**

Zu den Nummern 1 bis 5

Die Erhöhung der monatlichen Freibeträge für Hinterbliebene nach den §§ 15 bis 26 BEG wurde in der Vergangenheit im Rahmen der Änderung dieser Verordnung in der Regel mitberücksichtigt.

Zu Nummer 6

Die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente beruht auf § 27 Absatz 2 BEG. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, die monatlichen Mindestbeträge angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 2014/2015 geschehen.

Zu Nummer 7

Die Renten für Hinterbliebene sind in der Weise erhöht worden, dass entsprechend der Anlage 1 zu § 10 (Besoldungsübersicht) neue Spalten mit den erhöhten Beträgen für die jährlichen Dienstbezüge, das Unfallruhegehalt, das Witwengeld und das Waisengeld angefügt worden sind.

Zu Artikel 2 (Änderung der 2. DV-BEG)

Zu den Nummern 1 und 2

Ebenso wie bei § 13 Absatz 5 Satz 1 der 1. DV-BEG wurde auch der Anrechnungsfreibetrag in § 15 Absatz 5 der 2. DV-BEG von 560 Euro auf 590 Euro mit Wirkung vom 1. August 2014 angehoben.

Zu Nummer 3

Die Ermächtigung für die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente gemäß § 32 Absatz 1 BEG ergibt sich aus § 42 Absatz 3 BEG (vgl. die entsprechende Regelung in Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung).

Zu Nummer 4

Durch das BBVAnpG 2014/2015 ist auch eine Erhöhung der sog. Altersmindestrente gemäß § 32 Absatz 2 BEG notwendig geworden. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 42 Absatz 3 BEG.

Zu Nummer 5

Die Renten für Schaden an Körper oder Gesundheit wurden an die Dienstbezüge, die durch das BBVAnpG 2014/2015 erhöht worden sind, angeglichen. Zu diesem Zweck wurden die entsprechenden Spalten an die Anlage zu den §§ 13 und 14 (Besoldungsübersicht) angefügt.

Zu Artikel 3 (Änderung der 3. DV-BEG)

Zu Nummer 1

§ 126 Absatz 2 Nummer 1 BEG enthält die Ermächtigung, die monatlichen Höchstbeträge der Rente gemäß § 83 Absatz 2 BEG zu erhöhen.

Zu Nummer 2

Auf Grund der Ermächtigung des § 126 Absatz 2 Nummer 3 BEG wird auch der Anrechnungsfreibetrag nach § 85 Absatz 2 Satz 2 BEG für die Zeit ab 1. August 2014 entsprechend erhöht.

Zu Nummer 3

Mit Rücksicht auf die Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 2014/2015 sind im Rahmen der Ermächtigung des § 126 Absatz 2 Nummer 2 BEG auch die Renten für Schaden im unselbstständigen Beruf entsprechend erhöht worden. Nach dieser Regelung ergibt sich bereits, dass der jeweils geltende Höchstbetrag gemäß § 33a bei den Erhöhungen in keinem Fall überschritten werden darf. Die entsprechende Bestimmung in § 33 Absatz 4 letzter Halbsatz dient daher nur der Klarstellung.

Zu Nummer 4

Der Regelung des § 33 Absatz 4 entspricht auch die Erhöhung des Höchstbetrages der Renten nach § 95 Absatz 1 BEG. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 126 Absatz 2 Nummer 1 BEG.

Zu Nummer 5

Auf Grund der Ermächtigung in § 126 Absatz 2 Nummer 3 BEG sind auch die Freibeträge gemäß § 95 Absatz 3 BEG entsprechend angehoben worden.

Zu Nummer 6

Von der Ermächtigung gem. § 126 Absatz 2 Nummer 3 BEG, die Freibeträge zu erhöhen, ist auch bei § 35 Absatz 3 bis 5 Gebrauch gemacht worden.

Zu Nummer 7

Nach § 166b BEG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Rentenbeträge nach § 156 Absatz 3 und § 157 Absatz 2 BEG angemessen anzuheben, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 2014/2015 geschehen.

Zu Nummer 8

Durch das BBVAnpG 2014/2015 ist es notwendig geworden, die erreichbaren Dienstbezüge eines Bundesbeamten in einer vergleichbaren Besoldungsgruppe im Sinne des § 76 Absatz 2 Satz 2 und des § 77 BEG anzuheben. Es wurden daher in die Anlage 4 zu den §§ 15 und 17 (Besoldungsübersicht) neue Spalten mit den ab 1. August 2014 neu errechneten Vergleichsbeträgen eingefügt.

Zu Nummer 9

Die auf Grund des BBVAnpG 2014/2015 errechneten Erhöhungsbeträge des jährlichen Dienst Einkommens, der jährlichen Versorgungsbezüge, der Jahresrente und der Monatsrente sind der Anlage 5c zu § 22 (Besoldungsübersicht Rente) angefügt worden.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung
des Bundesentschädigungsgesetzes (NKR-Nr. 3196)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand	keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen keine Auswirkungen
Verwaltung Einmaliger Erfüllungsaufwand: davon Bund: davon Länder:	geringfügiger Umstellungsaufwand keine Auswirkungen geringfügiger Umstellungsaufwand
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Verordnungsentwurf werden die nach dem Bundesentschädigungsgesetz gezahlten Renten an die Erhöhungen der Beamtenbezüge nach dem Bundesbesoldungs- und Bundesversorgungsanpassungsgesetz 2014/2015 angepasst.

II.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

II.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

II.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

II.3.1 Bund: Dem Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

II.3.2 Länder: Für die Verwaltungen der Länder entsteht geringer Umstellungsaufwand, der aus der einmaligen Aktualisierung der Berechnungswerte, die im Rahmen der turnusmäßigen Wartung und Programmpflege durchgeführt wird, resultiert.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Funke
Berichtersteller